



BMF

BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN

Zoll Info 2012

Tipps für die Einreise nach
Österreich





Sehr geehrte Damen und Herren!

Dieser Folder gibt Ihnen hilfreiche Tipps bei der Einfuhr von Waren nach Österreich. Gemäß unseren Grundsätzen – Serviceorientierung und Bürgernähe – aktualisieren wir unser Informationsangebot für Sie stetig und bauen es regelmäßig aus. Wir wollen damit einen Beitrag leisten, dass durch Unwissenheit bedingte Verstöße gegen Zollbestimmungen vermieden werden, denn Unwissenheit schützt nicht vor Strafen. Darum bieten wir Ihnen unter anderem mit der „Zoll Info 2012“ und auf der Homepage des BMF www.bmf.gv.at unter der Rubrik Zoll die Möglichkeit, sich vor Ihrem Urlaubsantritt über aktuelle Einfuhrbestimmungen zu informieren.

Eines der großen Ziele der Finanzverwaltung ist – im Sinne der Transparenz – die Sicherstellung von fairen Rahmenbedingungen für die heimische Wirtschaft. Daher ersuche ich Sie um Verständnis, dass Zollkontrollen im Reiseverkehr zur Bekämpfung von Schmuggel und Produktpiraterie, zum Schutz von Umwelt und Gesundheit sowie zur Sicherung von Arbeitsplätzen weiterhin erforderlich sind.

Ich lade Sie ein: Nutzen Sie die „Zoll Info 2012“ als wichtige Informationsquelle vor Ihrer nächsten Reise.

Ihre

A handwritten signature in black ink, which reads "Maria Fekter". The signature is written in a cursive, flowing style.

Finanzministerin, Dr. Maria Fekter

Einreise aus EU-Staaten

Abgabenfreie Wareneinfuhr

Sie dürfen, ohne in Österreich Zoll und sonstige Abgaben zu bezahlen, Waren für den persönlichen Ge- oder Verbrauch bzw. den Ihrer Haushaltsangehörigen in Ihrem Reisegepäck einführen. Ausnahmen bestehen generell für neue Fahrzeuge.

EU-Staaten sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn und Zypern.



Einreise aus Nicht-EU-Staaten

Zollanmeldung von Waren

Folgende Waren müssen Sie deklarieren:

- Waren, die nicht für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch oder den Ihrer Haushaltsangehörigen bestimmt sind,
- außerhalb der EU erworbene Waren, die die Freimengen für Tabakwaren, Alkoholika, nicht schäumende Weine, Bier und Arzneimittel oder die Freigrenze von 430 € für Flugreisende oder 300 € für alle anderen Reisenden für andere Waren übersteigen (siehe rückseitige Tabelle),
- Waren, die gesonderten Einfuhrverboten und -beschränkungen unterliegen.

Mit zu deklarierenden Waren müssen Sie zwecks Zollanmeldung den sogenannten „Rotkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die zu deklarierende Waren einführen) benützen. Hat eine Zollstelle keine getrennten Kontrollausgänge, deklarieren Sie diese Waren bitte von sich aus. Im Zuge der Zollanmeldung sind der Zoll und die sonstigen Eingangsabgaben (z. B. die in Österreich geltende Umsatzsteuer) grundsätzlich zu bezahlen. Bei der Berechnung dieser Abgaben wird meist vom Kaufpreis ausgegangen. Bewahren Sie daher Einkaufsbelege oder Rechnungen über die im Ausland gekauften Waren auf.

Wenn Sie keine anzumeldenden Waren mitführen, benützen Sie den sogenannten „Grünkanal“ (speziell ausgewiesener Ausgang für Reisende, die keine zu deklarierenden Waren einführen).

Für Personal von Verkehrsmitteln, im „kleinen“ Grenzverkehr mit der Schweiz/Liechtenstein und


für Reisende mit gewöhnlichem Wohnsitz in Österreich, die aus dem Samnauntal einreisen, gelten jeweils Sonderregelungen.

Einfuhr von Barmitteln

Sollten Sie bei der Einreise Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel in der Höhe von 10.000 € oder mehr mit sich führen, müssen Sie diese Barmittel anmelden. Das Anmeldeformular „Überwachung von Barmitteln“ steht unter www.bmf.gv.at Rubrik Zoll, Reise – Anmeldepflicht für Reisende mit 10.000 € oder mehr an Barmitteln – Anmeldeformular ZA 292 als Download zur Verfügung oder liegt bei Ihrem Zollamt auf.

Abgabenfreie Einfuhr von Waren – Freimengen

Sie dürfen – ohne in Österreich Zoll und sonstige Abgaben zu bezahlen – folgende Waren pro Kalendertag bei der Einreise aus Nicht EU-Staaten für Ihren persönlichen Ge- oder Verbrauch bzw. den Ihrer Familienangehörigen oder als Geschenk in Ihrem Reisegepäck einführen:



Tabakwaren (ab einem Alter von 17 Jahren)

200 Stück	Zigaretten <i>oder</i>
100 Stück	Zigarillos <i>oder</i>
50 Stück	Zigarren <i>oder</i>
250 Gramm	Rauchtabak <i>oder</i>
eine anteilige Zusammenstellung der Waren	

Alkoholika (ab einem Alter von 17 Jahren)

1 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr oder
2 Liter	Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol oder
eine anteilige Zusammenstellung der Waren und zusätzlich	
4 Liter	nicht schäumende Weine sowie
16 Liter	Bier

Arzneimittel

in der Ihrem Reisebedarf entsprechenden Menge

Hinweis: Ohne Bewilligung können Reisende mit EU-Wohnsitz jene Arzneimittel, die sie bereits bei der Ausreise mitgeführt haben, wieder nach Österreich einführen. Im Ausland erworbene Arzneimittel dürfen aber nur in einer Menge bis zu jeweils drei Einzelhandelspackungen pro Person bewilligungsfrei eingeführt werden.

Andere Waren

bis zu einem Gesamtwert von 430 € für Flugreisende oder bis zu einem Gesamtwert von 300 € für alle anderen Reisenden. Für Reisende unter 15 Jahren verringern sich diese beiden Freigrenzen generell auf 150 €

Hinweis: Einfuhrverbote- und Beschränkungen sind aber auch bei diesen abgabenfreien Waren zu beachten!

Gesonderte Einfuhrverbote und -beschränkungen

Die Einfuhr von Tieren, Pflanzen, Lebensmitteln, Arzneimitteln, Waffen und vielen anderen Waren unterliegt gesonderten Verboten und Beschränkungen. Diese Bestimmungen gelten sowohl bei der Einreise aus EU- bzw. Nicht-EU-Staaten. Zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen oder der öffentlichen Sicherheit ist diesen Regelungen besonderes Augenmerk zu schenken. Am besten erkundigen Sie sich vor Ihrem Urlaubsantritt nach den aktuellen Einfuhrbestimmungen bei der Zentralen Auskunftsstelle Zoll oder Ihrem Zollamt.

Zollkontrollen

Zollkontrollen im Reiseverkehr gibt es weiterhin. Diese Kontrollen werden an der Grenze zu Nicht-EU-Staaten ständig bzw. an der Grenze zu EU-Staaten fallweise auch mobil im Inland durchgeführt. Sie dienen vielfältigen Allgemeininteressen, wie beispielsweise der Bekämpfung von Schmuggel und Produktpiraterie oder dem Schutz der Umwelt und der Gesundheit.

Information

Zentrale Auskunftsstelle Zoll

Zollamt Klagenfurt Villach,

Ackerweg 19, 9500 Villach

Telefon +43(0)1 51433 564053

Mo-Fr 6.00-22.00 Uhr

Fax +43(0)1 51433 5964053

E-Mail zollinfo@bmf.gv.at

BMF-Homepage www.bmf.gv.at (Zoll)

Impressum

Herausgeber, Eigentümer und Verleger:

Bundesministerium für Finanzen,

Abt. V/7 Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation,

Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien

Für den Inhalt verantwortlich:

BMF, Abt. IV/8

Grafik: Seidl und Hödlmoser Werbeagentur

Foto: iStockphoto

Druck: Druckerei des BMF

Wien, Jänner 2012

www.bmf.gv.at